



Brüssel, den 2. Mai 2024
(OR. en)

9552/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0200 (COD)**

VOTE 56
INF 132
PUBLIC 56
CODEC 1230

VERMERK

- Betr.:
- Abstimmungsergebnis
 - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine
 - = Annahme der Gesetzgebungsakte
 - = Ergebnis des am 28. Februar 2024 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 10/24

Datum des Beschlusses des AStV (2. Teil) über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens: 28.2.2024.

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten.

ANLAGE 1



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union

Session:

Configuration:

Item: 2023/0200 (COD) (Document: 10/24)

Voting Rule: qualified majority

Subject: REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing the Ukraine Facility

Vote	Members	Population (%)
Yes	26	97,87%
No	0	0%
Abstain	1	2,13%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: 28/02/2024

Final result



Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,61	Yes
БЪЛГАРИЯ	1,44	Yes
CESKÁ REPUBLIKA	2,40	Yes
DANMARK	1,31	Yes
DEUTSCHLAND	18,72	Yes
EESTI	0,30	Yes
ÉIRE/IRELAND	1,15	Yes
ΕΛΛΑΣ	2,31	Yes
ESPAÑA	10,67	Yes
FRANCE	15,11	Yes
HRVATSKA	0,85	Yes
ITALIA	13,25	Yes
ΚΥΠΡΟΣ	0,20	Yes
LATVIJA	0,42	Yes

Member State	Weighting	Vote
LIETUVA	0,63	Yes
LUXEMBOURG	0,15	Yes
MAGYARORSZÁG	2,13	Yes
MALTA	0,12	Yes
NEDERLAND	3,99	Yes
ÖSTERREICH	2,02	Yes
POLSKA	8,37	Yes
PORTUGAL	2,33	Yes
ROMÂNIA	4,23	Yes
SLOVENIJA	0,47	Yes
SLOVENSKO	1,21	Yes
SUOMI/FINLAND	1,24	Yes
SVERIGE	2,34	Yes

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung der Kommission zu ihren institutionellen Vorrechten in Bezug auf den Haushaltsvollzug im Rahmen der Ukraine-Fazilität

Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 17 EUV und Artikel 317 AEUV weiterhin in ihrer Verantwortung liegt und Teil ihrer institutionellen Vorrechte gemäß den Verträgen ist. Sie ist der Auffassung, dass die Beschlüsse über Zahlungen an die Ukraine im Rahmen der Ukraine-Fazilität zu diesem Haushaltsvollzug gehören.

Die Kommission bedauert, dass der von den Legislativorganen vereinbarte Text Durchführungsbeschlüsse des Rates nach Artikel 291 AEUV für die Annahme dieser Maßnahmen vorsieht. Sie ist der Auffassung, dass die von den Legislativorganen vereinbarte Lösung angesichts des sehr spezifischen Kontextes der Ukraine-Fazilität ausnahmsweise gerechtfertigt sein könnte, da es sich um ein individuelles mittelfristiges Instrument von hoher geopolitischer Bedeutung handelt, das auf die Ungewissheit und beispiellose Herausforderung abstellt, mit denen die Unterstützung eines Landes in einem Krieg mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit der Union verbunden ist.

Diese Lösung sollte nicht als Präzedenzfall für andere Ausgabenprogramme der Union angesehen werden.

Erklärung der Republik Bulgarien

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Gemäß der Entscheidung Nr. 13/2018 und der Entscheidung Nr. 15/2021 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ im nationalen Rechtssystem auf zwei Geschlechter – das männliche und das weibliche –, die biologisch bestimmt sind.

Daher betrachtet Bulgarien im Einklang mit den oben genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichts in allen Rechtsvorschriften, die sich auf den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ beziehen, den Begriff „Gleichstellung von Frauen und Männern“, wie er in den gemeinsamen Werten für die Mitgliedstaaten (gemäß Artikel 2 EUV) verankert ist.